
Vereinssatzung

Satzung der Night Sky Association Neuhaus

(letzte Änderung: Außerordentliche Vorstandsversammlung am 30.08.2025)

§ 1 - Name und Sitz

1. Die Vereinigung trägt bis zur Eintragung in das Vereinsregister den Namen "Night Sky Association Neuhaus", nachfolgend auch als "NAN" bezeichnet. Mit erfolgter Eintragung in das Vereinsregister wird der Name der Vereinigung um den Zusatz "e.V." auf den Namen "Night Sky Association Neuhaus e.V." erweitert.
2. Sitz ist Neuhaus (Amt Neuhaus).
3. Der Gerichtsstand ist Neuhaus (Amt Neuhaus).

§ 2 - Zweck und Aufgaben

1. Die NAN beabsichtigt die Eintragung ins Vereinsregister (Status: Eingetragener Verein / e.V.).
2. Zwecke des Vereins NAN sind die Förderung der Volksbildung, Unterstützung der Schulbildung, die Förderung der Forschung und des Umweltschutzes. Die Umsetzung dieser Zwecke erfolgen durch folgende Maßnahmen:
 - Gemeinschaftlicher Betrieb und technologischer Ausbau von mindestens einer Sternwarte
 - Gemeinschaftliche Nutzung, Verarbeitung und Veröffentlichung der hiermit gewonnenen astronomischen Daten
 - Bereitstellung dieser Daten für Bildungseinrichtungen (z.B. Universitäten und/oder Schulen)
 - Durchführung öffentlicher Schulungen und Vorträge zu astronomischen und angrenzenden Themen
 - Entwicklung und Durchführung spezieller Bildungsmodule (z.B. Thema Lichtverschmutzung für Schulen und Jugendgruppen)
3. Die NAN soll der Zusammenschluss aller Freunde der visuellen Astronomie und Astrofotografie im deutschsprachigen Raum sein. Die NAN soll den Austausch von Gedanken und Erfahrungen vermitteln, bei der Anschaffung handelsüblicher Instrumente mit Rat und Tat zur Seite stehen und Anleitungen zur Durchführung astronomischer Beobachtungen und der praktischen Astrofotografie geben.
4. Die NAN will das Interesse der Öffentlichkeit an der visuellen Astronomie und der Astrofotografie ausbauen, die Bestrebungen aller Institutionen, die sich auf dem gleichen

- Gebiet betätigen, unterstützen und ihre Mithilfe und Erfahrung Schulen, Volkshochschulen und Planetarien anbieten.
5. Die NAN wünscht und sucht die Zusammenarbeit mit der Fachastronomie.
 6. Die NAN ist selbstlos tätig. Die NAN verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§52 AO ff.
 7. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen davon sind der Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen, die der Satzung entsprechen und im Vorfeld vom Vorstand mehrheitlich genehmigt wurden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der NAN fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 8. Weder die Mitglieder noch der Vorstand haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der NAN einen Anspruch auf das Inventar oder das Vermögen der NAN.
 9. Eine Zugehörigkeit zu übergeordneten Verbänden darf keine Änderung des gemeinnützigen Charakters zur Folge haben.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren können allerdings nur mit schriftlicher Einwilligung ihres Erziehungsberechtigten oder Vormunds Mitglied werden. Korporatives Mitglied kann jede Vereinigung werden.
2. Mitglied ist, wer nach Einreichen eines vollständig ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Aufnahmeantrages und nach Zahlung des Jahresbeitrages - ab Aufnahmemonat Juli nur des halben Jahresbeitrages - durch den Vorstand in den Verein aufgenommen ist. Der unterschriebene Aufnahmeantrag kann per Post, als Scan per E-Mail oder als Foto übermittelt werden, sofern Qualität und Auflösung ausreichend und alle Angaben deutlich lesbar sind.
3. Eine neue Vereinszeitschrift erscheint quartalsweise und wird für alle Mitglieder zum Download auf der Vereinswebsite zugänglich gemacht.
4. Die Beiträge für die Mitgliedschaft im Verein sind auf der Vereinswebsite und dem Beitrittsformular einsehbar.
5. Jedes Mitglied erhält für die Dauer der Mitgliedschaft einen Zugang zu den gesammelten, astrofotografischen Rohdaten (Stacks) aus der Vereinsternwarte über die sogenannte Vereins-Cloud. Diese dürfen weiterverwendet werden, sofern stets, wenn auch formlos, die Quelle dieser Daten angegeben wird. Andersherum sind durch die entsprechenden Amtsträger diese Rohdaten für alle Mitglieder permanent über die Vereins-Cloud digital zugänglich und herunterladbar zu machen. Rohdaten mit einem Aufnahmedatum von vor mehr als zwei Jahren dürfen von dieser Plattform jedoch gelöscht werden.
6. Die Zugangsdaten zu den Rohdaten von der Vereinswebsite dürfen niemals weitergegeben werden. Eine Zu widerhandlung berechtigt zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein ohne Anspruch auf eine Teil- oder Komplett-Rückerstattung des geleisteten Mitgliedsbeitrages.
7. Jedes Mitglied und auch deren Freunde und Bekannte sind dazu berechtigt, den zur Verfügung gestellten Strom an der Vereinsternwarte mitzuverwenden. Dieser darf jedoch nur im Sinne astronomischer Tätigkeiten eingesetzt werden, und es besteht in Anbetracht technischer Möglichkeiten vor Ort eine einzuhaltende Maximalbelastung für die Leitung. Die

- Verwendung des Stroms für nicht astronomische Zwecke wie Musik, Beleuchtung oder ähnliches ist untersagt. Die Verantwortung über die Einhaltung dieser Vorgaben obliegt dem Schlüsselträger, der im Zeitraum seiner Anwesenheit den Strom zur Verfügung stellt (also aufgeschlossen hat). Eine vorübergehende Weitergabe des dafür nötigen Schlüssels ist nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn der Schlüsselträger beispielsweise aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse die Sternwarte plötzlich verlassen muss. Die Verantwortung ist trotzdem nicht übertragbar.
8. Für den Eintritt und die Dauer der Mitgliedschaft muss jedes Mitglied eine gültige E-Mail-Adresse bekanntgeben, damit vereinsrelevante Informationen nachweislich übermittelt werden können (z.B. Einladungen zu den Hauptversammlungen und deren Tagesordnungspunkte).
 9. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
 10. Der Austritt kann zum Ende jedes Quartals erfolgen, wenn er einem Vorstandsmitglied mindestens vier Wochen vorher schriftlich angezeigt wurde.
 11. Der Ausschluss aus dem Verein kann von jedem einzelnen Vorstandsmitglied ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten Ruf und Ansehen der NAN schädigt oder wie in Abs. 6 beschrieben handelt. Wenn aber mindestens 50% der Mitglieder es verlangen, muss die nächste Mitgliederversammlung darüber entscheiden, ob der Ausschluss aufzuheben ist. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung und Ablauf zumutbarer Fristsetzungen seine Beitragsschuld nicht begleicht.
 12. Ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft ist im Jahr des Austritts der jeweils volle Jahresbeitrag zu leisten. Rückerstattungen von Beiträgen sind nur möglich, wenn der Verein seinen in dieser Satzung genannten Leistungen nicht nachkommt.
 13. Zu Ehrenmitgliedern können verdienstvolle oder besonders wichtige Persönlichkeiten auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder müssen keine Mitgliedsbeiträge entrichten.

§ 4 - Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Höhe der Beitragssätze wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen. Der Jahresbeitrag kann in Härtefällen vom Vorstand ermäßigt oder auch ganz erlassen werden.
3. Der Jahresbeitrag ist am 1. Januar jeden Jahres im Voraus fällig und muss spätestens am 31. Januar gezahlt sein.
4. Die Jahresbeiträge sind stets unbar zu zahlen, vorzugsweise im Lastschriftverfahren, alternativ per Überweisung. Bargeld wird nicht akzeptiert.
5. Ist der Jahresbeitrag bis zum 28. Februar nicht entrichtet, entfallen sämtliche Mitgliedsrechte bis zur Zahlung des Beitrages. Bei Neueintritt ist der Jahresbeitrag innerhalb von 4 Wochen zu entrichten, ansonsten wird der Eintritt gestrichen.

§ 5 - Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Amtsträger
- c. die Mitgliederversammlung

§ 6 - Vorstand

1. Der Vorstand der NAN besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt im Sinne des BGB sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet der Vorstand.
2. Die Rollen der maximal vier Vorstandsmitglieder sind
 - o 1. Vorsitzender
 - o 2. Vorsitzender
 - o 3. Vorsitzender
 - o Schatzmeister
3. Bei Besetzung des Vorstands mit drei Personen entfällt die Rolle 3. Vorsitzender, bzw. bei Besetzung mit zwei Personen entfallen die Rollen 3. und 2. Vorsitzender.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt bis auf Widerruf im Amt.
5. Bei zwischenzeitlichem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann auf Wunsch der übrigen Vorstandsmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Im Rahmen dieser Versammlung wird durch einfache Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder ein Ersatz für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied gewählt. Dieses neue Vorstandsmitglied bleibt wie die anderen bis auf Widerruf im Amt.
6. Der Vorstand darf Rücklagen des Vereins nur mündelsicher anlegen.

§ 7 - Amtsträger

1. Amtsträger sind solche Mitglieder, die spezielle Funktionen ausüben oder denen Berechtigungen wie das Tragen bestimmter Schlüssel zugeteilt werden. Diese Funktionen bzw. Berechtigungen und deren aktuelle Amtsträger samt Stellvertreter werden für alle Mitglieder auf der Vereinswebsite einsehbar gelistet.
2. Alle Amtsträger verpflichten sich mit der Übernahme ihres Amtes, ihre Tätigkeit zum Nutzen der NAN und ihrer Mitglieder auszuüben und jeglichen Schaden nach bestem Wissen und Gewissen von ihr abzuwenden.
3. Schlüsselträger müssen privathaftpflichtversichert sein, und zwar mit einer Schadenshöhe von mindestens 20.000 €. Ohne Vorlage eines entsprechenden Nachweises gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied darf das Amt eines Schlüsselträgers nicht an diese Person vergeben werden.
4. Wer welches Amt und dessen Vertretung übernimmt, ist stets durch den Vorstand einstimmig zu entscheiden. Der Vorstand entscheidet auf dieselbe Weise über eine Amtsenthebung.
5. Die Enthebung oder der Wechsel eines Amtes inklusive deren Vertretung bedürfen keiner Abstimmung in der Mitgliederversammlung.

§ 8 - Schatzmeister

1. Das Amt des Schatzmeisters wird von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen.
2. Die Aufgaben des Schatzmeisters sind:
 - a. Neuaufnahme und Abmeldung von Mitgliedern
 - b. Kontrolle der ordnungsgemäß entrichteten Mitgliedsbeiträge
 - c. Verwaltung eingehender Spenden und Ausstellung von Spendenbescheinigungen
 - d. Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans und Überwachung von Betriebskosten
 - e. Durchführen und Verbuchen von Besorgungen, die im Sinne des gemeinnützigen Zweckes des Vereins erfolgen (z.B. für die Sternwarte)
 - f. Erschließung von Fördermöglichkeiten und Bearbeitung von Zuschussanträgen an Kommunen und Organisationen
 - g. Regelmäßige Steuererklärung nach Vorgaben des Finanzamts
 - h. Führen einer Inventarliste
3. Die Entscheidung über Neuanschaffungen für den Verein bedarf der Mehrheit im Vorstand. Erst nach erfolgter, positiver Entscheidung darf der Schatzmeister den Kaufprozess abschließen.

§ 9 - Kassenprüfer

1. Der Kassenprüfer wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Aufgabe des Kassenprüfers ist die jährliche Prüfung des Kassenberichtes des Schatzmeisters.
3. Der Prüfungsbericht wird während der Mitgliederversammlung vorgestellt. In den Jahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, wird der Prüfungsbericht schriftlich bereitgestellt.

§ 10 - Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre vom Vorstand einberufen und abgehalten.
2. Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - a. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des 1. Vorsitzenden
 - b. Entgegennahme des Geschäftsberichtes der übrigen Vorstandsmitglieder
 - c. Entgegennahme des Kassenberichts des Schatzmeisters
 - d. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
 - e. Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes
 - f. Wahl des Vorstandes
 - g. Wahl des Kassenprüfers
 - h. Beschlussfassung über Anträge zu Satzung und Geschäftsordnung und über sonstige eingegangene Anträge
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern und sonstige Ehrungen
 - j. Festsetzung der Beitragshöhe
3. Die Mitgliederversammlung kann stets digital/virtuell stattfinden, beispielsweise auf Basis von Programmen wie Microsoft Teams, Zoom, Skype oder ähnlicher Software. Bei Eintritt in den

Verein muss jedem neuen Mitglied ausdrücklich klar sein, dass die notwendigen technischen Voraussetzungen und Kenntnisse für die Teilnahme an einer solchen digitalen Versammlung selbstständig zu erlangen sind.

4. Hybride Versammlungen sind ebenfalls zulässig, das heißt teils vor Ort in Person, teils digital/virtuell aus der Ferne (zeitgleich).
5. Der Vorstand gibt per E-Mail den Termin für die Mitgliederversammlung und die vorläufige Tagesordnung bekannt. Anträge zur Änderung/Erweiterung der Tagesordnung werden berücksichtigt, wenn sie spätestens vier Wochen vor dem anberaumten Termin eingehen. Die endgültige Tagesordnung wird zwei Wochen vor dem anberaumten Termin mittels erneuter E-Mail an alle Mitglieder veröffentlicht.
6. Der Jahresbericht des Vorsitzenden und des Schatzmeisters über das Ergebnis der geleisteten Arbeit, die Mitgliederbewegung und die finanzielle Lage des Vereins wird stets im darauffolgenden Jahr per E-Mail veröffentlicht. Dieser Bericht ist auch in den Jahren zu erstatten, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe einberufen werden. Eine Einberufung hat unverzüglich unter Bekanntgabe der Tagesordnung per E-Mail an alle Mitglieder zu erfolgen. Der Tagungstermin darf zeitlich nicht unter 14 Tagen vor dem Versand der entsprechenden E-Mail liegen.
8. Ferner kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt.
9. Bei der Abstimmung haben jedes Mitglied und jede korporativ angehörende Vereinigung nur eine Stimme. Stimmvertretung durch schriftliche Bevollmächtigung ist erlaubt, jedoch nur zu den in der Einladung aufgeführten Tagesordnungspunkten. Jedes Mitglied kann höchstens drei andere Mitglieder vertreten. Bei personenbezogenen Abstimmungen ist auf Verlangen mindestens eines Mitgliedes geheim abzustimmen.
10. Jede Abstimmung wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entschieden, wobei die Zahl der Stimmvertretungen der Zahl der Anwesenden zugerechnet wird. Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag nicht entrichtet haben und keine Stundungsgenehmigung vorweisen können, haben kein Stimmrecht.
11. Im Gegensatz zu der Bestimmung in Abs. 10 bedarf die Änderung der Satzung der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
12. Im Gegensatz zu der Bestimmung in Abs. 10 bedarf die Änderung des Vereinszwecks der einstimmigen Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder.
13. Abstimmungen können auch ausschließlich auf dem Schriftwege durchgeführt werden, wenn dadurch die Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vermieden wird. Hierfür gelten sinngemäß die Bestimmungen in Abs. 7.
14. Das Protokoll ist mit Beendigung einer Sitzung vom anwesenden Vorstand zu unterschreiben. Das Protokoll wird als Scan (PDF) innerhalb von 4 Wochen nach einer stattgefundenen Mitgliederversammlung per E-Mail an alle Mitglieder verschickt.

§ 11 - Vereinssternwarte(n)

1. Das Öffnen und Abschließen der Sternwarte, die Steuerung der darin befindlichen Montierungen vor Ort oder per "Remote" (Fernsteuerung) und der Einbau oder Umbau der Technik innerhalb und unmittelbar außerhalb der Sternwarte sind nur den Vorstandsmitgliedern gestattet.
2. Einem Vorstandsmitglied ist es erlaubt, einzelne der in Abs. 1 genannten Tätigkeiten an vertrauenswürdige Mitglieder des Vereins oder Besucher vorübergehend abzugeben, sofern mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied diesem Vorhaben entweder ausdrücklich zustimmt oder kein Schaden zu erwarten ist, weil das Vorstandsmitglied vor Ort die abgegebene Tätigkeit permanent überwacht. Die Verantwortung liegt trotzdem bei dem Vorstandsmitglied, welches die Tätigkeit abgegeben hat.
3. Die Beobachtungszeit wird unter den Vorstandsmitgliedern gerecht aufgeteilt. Hierfür wird eine entsprechende Liste in der Vereins-Cloud geführt, in die sich die Beobachter/Nutzer stets eintragen müssen.
4. Die Stromversorgung der Sternwarte wird nur von entsprechenden Amtsträgern geöffnet und geschlossen. Ausnahmen in besonderen Fällen sind aber zulässig. Ansonsten gelten die Regelungen aus § 3 Abs. 7.
5. Das Übernachten und das Aufstellen des eigenen Setups unmittelbar an der Sternwarte ist sowohl für Vereinsmitglieder als auch Besucher erlaubt, sofern dadurch die Natur nicht beeinträchtigt oder verschmutzt wird, keine Lärmbelästigung oder wesentliche Lichtverschmutzung entsteht und davon keine Beeinträchtigung des Sternwartenbetriebs ausgeht. Der genutzte Bereich ist in dem Zustand zu hinterlassen, in dem er vorgefunden wurde.
6. Die aus der Sternwarte gewonnenen Daten (Stacks) sollen kurzfristig nach deren Fertigstellung über die Vereins-Cloud für alle Mitglieder herunterladbar gemacht werden. Es werden jedoch nur solche Daten zur Verfügung gestellt, die der Vorstand als abgeschlossenes Projekt ansieht. Es ist durchaus möglich, dass sich Langzeitprojekte über mehrere Monate erstrecken.

§ 12 - Auflösung der NAN

1. Die Auflösung der NAN bedarf der Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung der NAN oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der NAN zu gleichen Teilen an die folgenden Einrichtungen:
 - Förderverein Hamburger Sternwarte e.V.
 - Vereinigung der Sternfreunde e.V.

Sollte einer dieser Vereine - oder beide - zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr existieren, wird jeweils eine andere steuerbegünstigte gemeinnützige Einrichtung der Fachrichtung Astronomie identifiziert, an die das Vermögen der NAN übergeben wird. Das Vermögen muss dann in jedem Fall weiterhin unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Förderung von Bildung und Forschung verwendet werden.

§ 13 - Inkrafttreten der Satzung

1. Die vorliegende Satzung ist in der Versammlung des Vorstandes vom 30.08.2025 (Datum) beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.